

2. Bei Austritt oder Tod eines Mitgliedes werden alle personenbezogenen Daten gelöscht.
3. Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
4. Aus Gründen der Bestandsverwaltung und Beitragserhebung werden die unter Ziff.1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Kreis- Chor Verband Iserlohn e.V. und den Chor- Verband Nordrhein-Westfalen e.V. weitergeleitet.
5. Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch die Sparkasse- Märkisches-Sauerland Hemer-Menden ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
6. Der Verein informiert seine Mitglieder über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle geschäftlichen Angelegenheiten selbständig mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal und darüber hinaus dann zu berufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder 50% der aktiven Mitglieder einen dahingehenden Antrag stellen. Bis 14 Tage vor der Versammlung sind sämtliche aktiven Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Die Einladungsschreiben sind an die letzte Anschrift der Mitglieder zu richten. Die Versammlung ist stets beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 14 Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden aktiven Mitglieder erforderlich. Soll eine Änderung des Zweckes des Vereins erfolgen, so müssen 75% aller aktiven Mitglieder zustimmen, die nicht erschienenen Mitglieder schriftlich. Anträge sind bis 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand einzureichen.

§ 15 Die Wahlperiode gilt für 2 Jahre. Die Abstimmung bei Wahlen der Vorstandsmitglieder ist geheim, außer bei Wiederwahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.